

IV.

Verzeichniß

der

über die Gräflich Bentinck'sche Sache erschienenen Druck-
schriften,

nebst

einigen erläuternden Bemerkungen.

1) Klüber. Rechtliche Ausführung der väterlichen Ebenbürtigkeit und familienfideicommissarischen Successionsfähigkeit der Herren Reichsgrafen Wilhelm Friedrich, Gustav Adolph, und Friedrich Anton Bentinck, Söhne des Herrn Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, Erb- und Landesherrn der freien Herrschaft Kniphausen, Edlen Herrn zu Barel. Mit Urkunden. Barel 1830.

Diese Schrift wurde im älteren Successionsstreit als Klagebeantwortung überreicht.

Claus, Joh. Georg (Dr. und Advocat zu Frankfurt a. M.). Vorläufige Gegenbemerkungen, die Successionsstreitsache des Herrn Reichsgrafen Johann Karl Bentinck u. s. w. Kläger, gegen den regierenden Herrn Reichsgrafen W. G. Fr. Bentinck, Beklagten, Oldenburg 1830. S. 8.

Einige Hauptpunkte der Klüber'schen Schrift, namentlich die Gewissenhe, wurden hier kurz aber scharf beleuchtet.

3) (Claus.) Rechtfertigende Darstellung des, bereits am 11. Mai 1829 bei Großherzoglich Oldenburgischem Oberappellationsgerichte klagend ausgeführten, anwartschaftlichen Successionsrechts des Herrn Reichsgrafen Johann Karl Bentinck und seiner Linie in die Regierung und den Besitz sämmtlicher, das Reichsgräfllich Oldenburg-Bentinck'sche Familienfideicommiss bildender Herrschaften und Güter. Frankfurt a. M. 1830. S. VIII. und S. 218. 8.

Diese Schrift wurde im älteren Prozesse als Replik überreicht.

4) von Kobbe, Theodor (Oldenburgischer Landgerichtsassessor). Die Reichsgräfliche Bentinck'sche Successionsfrage, oder Botum in der Erbfolgesache der H. Söhne des verstorbenen Herrn Reichsgrafen W. G. Fr. Bentinck, jetzt der H. Reichsgrafen Gustav Adolph und Friedrich Anton Bentinck, wider die H. Söhne des verstorbenen H. Reichsgrafen Johann Karl Bentinck. Bremen 1836. S. 58. 8.

Der wegen seiner unabhängigen und redlichen Gesinnung in weiten Kreisen rühmlich bekannte Herr Verfasser vertheidigt hier die Sache des Beklagten und seines jüngeren Bruders; änderte aber später seine Ansicht darüber sowohl in rechtlicher als in sittlicher und moralischer Beziehung.

5) (Tabor.) Urkunden zu dem Familienrecht der Gräfllich Oldenburg-Bentinck'schen Familie. Oldenburg 1836. Fol.

Enthält die bei der Sache in Betracht kommenden Haupturkunden, insbesondere einen vollständigen Abdruck des Oldenburgischen Grafendiplomes und des Anton Günther'schen Testaments. Es ist nur eine geringe Anzahl von Exemplaren abgedruckt worden.

6) (Tabor.) Pro Memoria von Seiten des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck, rechtmäßigen Nachfolgers in die Gräfllich Oldenburgischen Familienfideicommiss Herrschaften, Güter und Zubehörungen, in Betreff der factischen Besitzergreifung der Gräfllich Oldenburgischen Herrschaften

und Güter durch den so benannten Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck. Oldenburg 1836. 8.

(Dieses Promemoria wurde Sr. K. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg im Mai 1836 überreicht, mit dem darauf gegründeten Gesuche einer Sequestrirung der Regierungs- und Hoheitsrechte in den Herrschaften Kniphausen und Barel, unter Einziehung des früheren Cabinetbeschlusses und der damit in Verbindung stehenden Dekrete.)

7) Heffter, A. W. (Dr., Geheimer-Obertribunalrath und Professor in Berlin). Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen, aus putativen Ehen, und der Brautkinder bei Lehen und Familienfideicommissen; mit Hinsicht auf den Gräflichen Bentinck'schen Rechtsstreit über die Gräflichen Oldenburgischen Fideicommissherrschaften Kniphausen und Barel. Berlin 1836. S. 206. 8.

(Das erste gründliche wissenschaftliche Werk, welches sich gegen die Successionsfähigkeit der legitimirten angeblichen Kinder des leztregierenden Grafen Bentinck aussprach.)

8) Dieck, K. F. (Dr. und Professor in Halle). Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath, nach ihren Wirkungen auf die Folgefähigkeit der Kinder in Lehen und Fideicommissen unter Berücksichtigung des Reichsgräflich Bentinck'schen Erbfolgestreites. Halle 1838. S. 290. 8.

Diese Schrift wurde mit der Vernehmlassungsschrift des Beklagten überreicht; als deren rechtliche Ausführung, indem sich die Vernehmlassung selbst nur auf eine, den Punkt über dem i ableugnende Litiscontestation und eine Sammlung aller möglichen Einreden beschränkt.

9) (Tabor.) Abdruck der Repliksschrift von Seiten des H. Reichsgrafen W. Friedr. Chr. von Bentinck re. Kläger, wider den sobenannten H. Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck, Beklagten, betr. die Succession in die Gräflich Oldenburgischen Herrschaften Kniphausen, Barel u. s. w., über-

geben den 21. April 1838 bei dem Großherzogl. Oberappellationsgericht zu Oldenburg. Erster Abdruck: Oldenburg 1838. Zweiter Abdruck: Göttingen 1844. S. 279. 8. mit 82 Seiten Anlagen.

10) Dieck und Eckenberg. Abdruck der Duplikatschrift für den H. Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck u. zu Barel gegen den Herrn Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Chr. Bentinck u. im Haag, betr. die Successionsrechte in die s. b. Reichsgräfllich Oldenburg-Bentinck'schen Familienfideicommiss-Herrschaften und Güter u. s. w. Leipzig 1839. S. XVI. und S. 336. 8.

11) Zachariä, R. S. (Dr. und Geheimer Justizrath, Professor in Heidelberg). Ueber den Gräfllich Oldenburg-Bentinck'schen Successionsstreit.

Abdruck einer, in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur 1840 No. 1. S. 1—37. erschienenen Recension von Dieck's unter No. 8. genannten Schrift: Die Gewissensehe u. s. w., mit einem lithographirten Vorwort. Der berühmte Herr Verfasser spricht sich gegen den Herrn Beklagten aus.

12) Eckenberg, F. G. (Dr. und Advokat in Wermisdorf). Prüfung der Gründe, welche den Erbfolgerechten des Herrn Reichsgrafen G. A. von Bentinck auf die Herrschaften Kniphhausen, Barel u. s. w. der H. Geh. Rath R. S. Zachariä in den Heidelberger Jahrbüchern von 1840 entgegengesetzt hat. Leipzig 1840. S. 86. 8.

13) (Heffter und Tabor.) Die gegenwärtige Lage des Reichsgräfllich Oldenburg-Bentinck'schen Rechtsstreites über die Nachfolge in die Reichsgräfllich Oldenburg-Bentinck'schen Fideicommiss-Herrschaften und Güter, Kniphhausen, Barel, Garms u. s. w. S. 150. 8.

Eine gemeinschaftliche Schrift der Genannten, worin besonders das Aldenburg-Bentinsk'sche Familienrecht beleuchtet worden ist.

14) Tabor. Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffs des hohen Adels.

Eine in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda B. III. S. 106—148 erschienene Abhandlung.

15) Dieck und Eckenberg. Diorthose der gegenwärtigen Lage des Reichsgräflich (Aldenburg-) Bentinck'schen Rechtsstreits über die Nachfolge in die Reichsgräflich A. Bentinck'schen (s. b.) Fideicommiss'herrschaften und Güter ic. I. Heft. Leipzig bei Tauchnitz 1840. S. 125. II. Heft. S. 134. 8.

Soll eine Widerlegung der Schrift unter 13) sein.

16) Wilda (Dr. und Professor, früher in Halle, nun in Breslau). Der Reichsgräflich Bentinck'sche Erbfolgestreit. Leipzig 1840. Heft I. S. 101. Heft II. 199.

Diese gründliche wissenschaftliche Erörterung erschien in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. III. S. 197—297. Bd. IV. S. 148—1344. Sie spricht sich zu Gunsten des Klägers aus.

17) (Heffter.) Denkschrift an die hohe deutsche Bundesversammlung. Statt handschriftlicher Vorlage gedruckt. Berlin 1840. S. 70. 4.

Schon im Jahr 1840, zwei Jahre vor dem Zenaer Erkenntniß, war diese Denkschrift bestimmt, die Anerkennung des hohen Adels der Bentinck'schen Familie bei der deutschen Bundesversammlung zu erbitten. Sie wurde indessen erst den 29. März 1843 überreicht.

18) Michaelis, A. (Dr. und Professor in Tübingen). Votum über den Reichsgräflich Bentinck'schen Erbfolgestreit. Tübingen 1841. S. 111. 8.

Erschien zuerst als Recension über die, in der Bentinck'schen Sache erschienenen Schriften in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft von Schneider und Richter. Jahrgang 1840. S. 579—1057.

19) Dieck, K. F. Entgegnung auf die Darstellung des

Gräfllich Bentinck'schen Erbfolgestreits, welche Herr Professor Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht geliefert hat. Leipzig 8. Tauchnitz 1841. Heft I. S. 90. Heft II. S. 93. Heft III. S. 128.

20) Tabor. Klageschrift des Reichsgräfllich Aldenburg-Bentinck'schen Erbfolgestreites für den Herrn Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Christian von Aldenburg-Bentinck, Königlich Niederländischen Kammerherrn, bei dem Großherzoglichen Oberappellationsgerichte zu Oldenburg den 17. April 1837 eingereicht. Verfaßt und mit Anmerkungen und Urkunden herausgegeben von Dr. K. A. Tabor. Göttingen 1841. S. XXII. und S. 80. 8.

21) Bollgraff (Dr. und Professor in Marburg). Der Aldenburg-Bentinck'sche Rechtsstreit.

(Eine Collectivrecension in der Allgemeinen Hallischen Literaturzeitung 1841. No. 5—10.)

22) (Tabor.) Wie konnte es einem legitimirten nicht ebenbürtigen Sohne eines Grafen von Bentinck gegen die Bestimmung der Aldenburgischen Statuten, welche eine eheliche Geburt erfordern, gelingen in den Besitz und die Regierung eines deutschen Bundesgebiets und der sämmtlichen Aldenburgischen Herrschaften und Güter Kniphausen, Barel und Garmers u. zu gelangen? Mit den Beschlüssen des Großherzoglichen Oldenburgischen Kabinetts, der Großherzoglichen Commission und Regierung. Anl. 1—12. Göttingen 1841. S. 36. 8.

Ist eine Ergänzung des Promemoria unter 6) und enthält Abdrücke der Oldenburgischen Kabinettsbeschlüsse und Regierungsdekrete von 1835.

23) Mühlenbruch, Ch. F. (Dr. und Geheimer Justizrath, Professor in Göttingen). Rechtliches Erachten, betreffend den gegenwärtigen faktischen Besitzstand der Reichsgräflichen

Oldenburg-Bentind'schen Fideicommissherrschaften Kniphausen und Barel mit Zubehörungen. Göttingen 1841. S. 175. 8.

Der berühmte Verfasser weist das Rechtswidrige der jetzigen Usurpation der Bentind'schen Herrschaften, die Strafbarkeit der Gräflichen Beamten, welche diese Usurpation ins Werk setzten, und die Pflichten der Oldenburgischen Regierung, so wie des Oberappellationsgerichts in dieser Beziehung nach.

24) Barnstett, G. A. Erklärung des Amtmanns G. A. Barnstett in Barel gegen die in einer Schrift des Geheimen Justizraths und Professors Dr. Ch. F. Mühlenbruch in Göttingen enthaltenen Andichtungen verbrecherischer Handlungen. Barel 1841. S. 14. 8.

(Der Herr Amtmann Barnstett fühlte das Bedürfnis einer Rechtfertigung, die aber nicht gelang.)

25) Tabor. Entgegnung auf die Erklärung des Herrn Amtmanns Barnstett in Barel über den in der Schrift des Geheimen Justizrath und Professor Dr. Mühlenbruch in Göttingen: Rechtliches Erachten u. s. w. enthaltenen Thatbestand. Göttingen 1841. S. 15. 8.

25*) Barnstedt, G. A. (Amtmann in Barel). Erwiderung des Amtmanns G. A. Barnstedt in Barel auf die Entgegnung des Dr. R. A. Tabor in Göttingen in Betreff der in einer Schrift des Geheimen Justizrathes und Professors Dr. C. F. Mühlenbruch in Göttingen enthaltenen Andichtung verbrecherischer Handlungen. Barel 1841.

Man hielt nicht für nöthig, darauf zu dupliciren. Die Schrift enthält S. 7 eine merkwürdige Behauptung, nämlich die, daß nach den Etats einzelner Jahre die Bentind'schen Besitzungen nur einen Kapitalwerth von 175,000 Rthlr. darstellen. Die geschraubten Worte lauten: „Habe ich Etats über Einnahme und Ausgabe in einzelnen Jahren vorgelegt, woraus man jenseits, indem man die in diesen Etats für einzelne Jahre aufgeführte Einnahme und Ausgabe, nicht die

durchschnittliche Einnahme und Ausgabe — jede besonders capitalisirte, das Ergebnis zog, der Kapitalwerth der Ventinck'schen Besitzungen betrage nicht über 175,000 Rthlr., so bin ich erbötig, die Richtigkeit und volle Richtigkeit solcher Jahresetats nachzuweisen.“

26) Cäfenberg, F. G. Marginalien zu dem Rechtlichen Erachten des Herrn Geheimen Justizraths und Professors Dr. Ch. Fr. Mühlbruch in Göttingen, betreffend den gegenwärtigen faktischen Besitzstand u. s. w. Leipzig 1841. S. 119. 8.

27) Budeus (Hofrath in Weimar). Das jetzige Prozeß-Stadium in dem Ventinck'schen Successionsstreit.

Eine, in dem deutschen Staatsarchive Jena b. Frommann Bd. 11. S. 1—98 erschienene Abhandlung. Der Herr Verfasser hatte es sich zur Aufgabe gestellt, alle Streitfragen, die ihm noch eines Beweises bedürftig schienen, zusammenzustellen. Ihre Zahl war keine kleine. Zugleich hat derselbe die Einredeschrift des Beklagten, die sonst nicht gedruckt ist, abdrucken lassen.

28) Denkschrift in Betreff der Frage: Ist eine von den hohen deutschen Regierungen ausgehende Anerkennung, daß die Reichsgräfllich Ventinck'sche Familie zum hohen Adel in Deutschland gehöre, keinem Bedenken unterworfen? Oldenburg 1842. 4.

Diese Schrift wurde, nebst den unter No. 29. 30 u. 31. folgenden, bei Sr. K. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg, und später bei hoher deutscher Bundesversammlung von Seiten des Beklagten eingebracht, um die von dem Kläger nachgesuchte Anerkennung des hohen Adels zu hintertreiben.

29) Erster Nachtrag zu der, beim Großherzogl. hohen Cabinet am 22. Dezember vorigen Jahres Seitens des Reichsgrafen Gustav Adolph v. Ventinck überreichten Denkschrift in Betreff der Frage: Ob eine, von den hohen deutschen Regierungen ausgehende Anerkennung: daß die Reichsgräfllich Ventinck'sche Familie zum hohen Adel in Deutschland gehöre —

keinem Bedenken unterworfen sei? A. Kompetenzfrage. Leipzig 1843. S. 24. 4.

30) Zweiter Nachtrag zu der u. s. w. B. Adelsfrage. Erste Abtheilung, betreffend den §. 40. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. Leipzig 1843. S. 20. 4.

31) Zweiter Nachtrag zu der u. s. w. B. Adelsfrage. Zweite Abtheilung, betreffend das Ventinck'sche Grafendiplom vom 29. Dezember 1732 und das Aldenburgische Grafendiplom vom 15. Juli 1653. Leipzig 1843. S. 30. 4.

32) Urtheil der Juristenfakultät zu Jena, betreffend den Reichsgräflich Ventinck'schen Successionsfall, zum Druck befördert durch Dr. C. F. Dieck. Leipzig b. Bernhard Tauchnitz jun. 1843. S. 433. 8.

33) (Heffter.) Nachtrag zu der Reichsgräflich Aldenburg-Ventinck'schen dem hohen Bundestage übergebenen Denkschrift. (Als Manuscript gedruckt Berlin 1840) nebst Petition vom 29. März 1843 Statt handschriftlicher Vorlage. Frankfurt a. M. 1843. S. 27. 4.

Hiermit wurden die aufgefundenen wichtigen Beweise über die reichsständische Eigenschaft der Aldenburg-Ventinck'schen Familie und deren Anerkennung zur Zeit des Reichs überreicht.

34) Groszkopff, Gerhard Christian, (Dr. und Obergerichtsanwalt auch Kammerkonsulent in Oldenburg, Bevollmächtigter der Gräflich Ventinck'schen Familie). Die Entscheidungsgründe der Juristenfakultät zu Jena zu ihrem Erkenntnisse im Reichsgräflich Ventinck'schen Successionsstreite im Auszuge mit Anmerkungen. Oldenburg 1843.

Wer sich kurz aber dennoch gründlich über die auffallenden juristischen Verstöße und Kapitalkünden der Jenaer Urtheilsgründe belehren will, kann es mittelst dieses Auszuges und des dazu in den Anmerkungen und den größeren in einem Anhange nachfolgenden Erörterungen gelieferten Kommentares.

35) (Hefster.) Revisionschrift des Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Christian von Aldenburg-Bentink, Königl. Niederländischen Kammerherrn, Klägers, wider den f. b. Reichsgrafen Gustav Adolph von Bentink, Beklagten, Successionsstreit betreffend. Berlin 1843. S. 407. und Anlagen S. 43. 8.

Diese Schrift enthält eine ausführliche wissenschaftliche Abhandlung über die Successionsunfähigkeit der Mantelkinder. Zugleich ist mit derselben ein Theil der seit dem Jenaer Spruche aufgefundenen wichtigen Urkunden überreicht worden.

36) (Tabor.) Geschichtliche Darstellung der Verhältnisse der Reichsgräfl. Aldenburg-Bentink'schen Familie in Beziehung auf den gegenwärtigen Successionsstreit, und den Gräfl. Familienstand und dessen Anerkennung. Als Manuscript gedruckt. Frankfurt a. M. 1843. S. 35. 4.

37) Dieck und Eckenberg. Abdruck der Revisionsgegen- schrift für den Herrn Reichsgrafen Gustav Adolph von Bentink wider den Herrn Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentink betreffend die Succession in den Reichsgräfl. Herrschaften und Gütern. Leipzig 1844. S. 388. 8.

Mit dieser Schrift wurde als Anlage das in der nachfolgenden Nummer bemerkte Gutachten überreicht.

38) Bretschneider, Karl Gottlieb (Dr. und General- superintendent zu Gotha). Theologisches Gutachten über die Frage: ob die mit Unterlassung der kirchlichen Trauung von einem einem evangelischen, mit der höchsten Episkopalgewalt bekleideten Landesherrn geschlossene Ehe und namentlich eine Gewissensehe desselben nach den Grundsätzen des evangelischen Christenthum für eine wahre Ehe angesehen werden könne. Leipzig 1844. S. 46. 8.

Man sehe Seite 60 oben.

39) (Tabor.) Revisionsreplikschrift des Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Christian von Albenburg = Bentinck, Königl. Niederländischen Kammerherrn, Klägers, wider den f. b. Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck.

(Ist noch im Druck zu erwarten.)

40) (Heffter.) Die Ergebnisse der neuesten Untersuchungen über den deutschen hohen Adel, sein Verhältniß zur Reichsstandschafft und zu den Hochstiftern. Ohne Druckort. 1844. S. 24. 4.

Enthält wichtige neue Beweise für den Begriff des hohen Adels, wie er in No. 14. des Verzeichnisses dargethan worden ist.

41) Zöpfl, Heinrich (Dr. und Professor zu Heidelberg). Ueber das Verhältniß der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen. S. 54. 8. Abhandlung im Civ. Archiv Bd. XXVII. Heft 3.

Diese Schrift wird Jeder, trotz dem daß sie das deutsche Vaterland zum Aushängeschild genommen hat, als eine einseitige, ungründliche Partheischrift voll Widersprüche erkennen.

42) Bollgraff. Kritische Beleuchtung der Schrift des Herrn Professor Zöpfl zu Heidelberg über das Verhältniß der Beschlüsse des deutschen Bundes. Frankf. 1845. S. 56. 8.

Ruhige wissenschaftliche Kritik von No. 41.

43) Zöpfl. Antikritik der vom Herrn Professor K. Bollgraff herausgegebenen sogenannten kritischen Beleuchtung ic. Heidelberg 1845. S. 75. 8.

Diese Schrift zeichnet sich von No. 41. nicht durch Gründlichkeit, wohl aber durch eine außerordentliche Anmaßung und Leidenschaftlichkeit gegen den Herrn Professor Bollgraff aus.

44) Michaelis, A. Ueber die gegenwärtige Lage des Reichsgräflich Bentinck'schen Erbfolgerechtsstreits. Tübingen 1845. S. 63. 8.

Gegen No. 42. gerichtet. Der Herr Verfasser wiederholt hier vieles

aus seinen frühern Schriften; folgt indessen der Schreibweise des Herrn Zöpfel nicht, sondern zeichnet sich vor diesem Herrn durch Anstand aus.

45) Eckenberg, F. G. Antikritischer Beitrag betr. des Herrn Professors Vollgraff in Marburg s. b. kritische Beleuchtung der Schrift des Herrn Professors Zöpfel in Heidelberg u. Eine accessorische Intervention. Leipzig. S. 83. 8.

Gleichfalls gegen Nr. 41 gerichtet, ohne jedoch in dem Tone Herrn Zöpfel zu folgen.

46) Tabor. Die Statusfrage des hohen Adels mit besonderer Beziehung auf die rechtlichen Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 auf den Gräfl. Oldenburg-Bentinsk'schen Erbfolgestreit. Göttingen 1845. S. 146. 8.

Diese Schrift ist als Widerlegung der Nr. 41, 43, 44 und 45 erschienen, und behandelt in fünf Abschnitten. 1) Kompetenzverhältnisse in einer Statusfrage zur Zeit des deutschen Reichs, — 2) Kompetenz in einer Statusfrage des hohen Adels nach dem deutschen Bundesstaatsrecht, — 3) besondere Verhältnisse in der Statusfrage der Bentinsk'schen Familie, — 4) Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der deutschen Bundesversammlung in einer Statusfrage des hohen Adels, zumal in dem Bentinsk'schen Fall, — 5) rechtliche Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, insbesondere auf den anhängigen Erbfolgestreit.

47) Martin, (Dr. und Geheime Justizrath.) Rechtsgutachten über den rechtlichen Einfluß auf die Regierung der reichsgräflich von Bentinsk'schen Herrschaft Kniphausen und auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse, welcher dem Beschlusse der hohen deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1845. S. 218. der zwanzigste Sitz gebührt. Statt Manuscripts gedruckt. 1845. S. 286. 4.

Der verdiente Herr Verfasser, bekannt als abgefagter Feind jeder ungebührlichen Kabinettsjustiz, weist nach, daß die Successionsfrage in Kniphausen keine Justizsache sei, und der Großherzog von Oldenburg „auf keine Weise verhindert sei, in Beziehung auf die Ausübung der

subordinirten Landeshoheit in der Herrschaft Kniphausen diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche die Würde der Regierung und das Staatswohl in der Absicht erheischen, um zu verhüten, daß von einem Unfähigen jene Landeshoheit nichtigerweise ausgeübt werde."

48) Jordan, Sylvester. (Dr. und Professor in Marburg.)
Drei Gutachten, den Regierungssuccessionsfall in der Herrschaft Kniphausen betreffend. Statt Manuscript gedruckt. 1845.
S. 46. 4.

Der Herr Verfasser, welcher dem Herrn Hofrath Welcker weder an Gründlichkeit des Wissens, noch an Gesinnungstreue, noch an Redlichkeit der Ueberzeugung und an Bereitwilligkeit derselben die größten Opfer zu bringen, nachsteht, den in Deutschland wohl Niemand fähig halten wird, gegen seine wahre Meinung eine Sache zu vertheidigen, den dazu keine Schätze, viel weniger das ihm für seine Gutachten zu Theil gewordene mäßige Honorar bestimmen würden, ist gleichfalls von Anfang an der Ansicht gewesen, daß die Succession in Kniphausen keine Justizsache, sondern eine Staatssache sei, und daß, bei der notorischen Unfähigkeit des faktischen Besitzers, die deutsche Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet sei, eine legitime Regierung in jenem Bundeslande wieder herzustellen. Das erste der drei Gutachten hatte Herr Professor Jordan bereits im Jahre 1836 abgegeben. Es sollte als Denkschrift die rechtliche Grundlage und Rechtfertigung der Regierungsproklamation des Grafen Karl Bentinck vom October 1836 bilden (S. 50 oben). Die beiden späteren Gutachten beruhen wesentlich auf diesem früheren, und wurden vor der Krankheit des Herrn Verfassers ausgearbeitet. Einer jener Zeitungskorrespondenten im Dienste des Beklagten hat sich mit der verläumberischen Behauptung besleckt, zu diesen Gutachten sei Jordan in seiner Krankheit, unter der auch sein Geist gelitten habe, veranlaßt worden. Jordan's Geist hat in seiner Krankheit nie gelitten; im Gegentheil, je hinfälliger der Körper war, desto frischer und wunderkräftiger sein Geist, dem es nie an Schärfe fehlte, die Wahrheit

von der Falschheit, das breit sich machende Mutterkorn, vom ächten Korne zu unterscheiden.

49) Neumann, Leopold, (Dr. und Professor zu Wien.) Gutachten über die Gräflich Bentinck'sche Successionsache, mit besonderer Rücksichtsnahme auf den Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1845. Dazu

50) Hye, Anton, (Dr. und Professor zu Wien.) Beipflichtendes Botum. Beides: Statt Manuscript gedruckt. S. 16. 4.

Beide Gutachten, Nr. 49 und 50, stimmen im Resultate mit Nr. 47 und 48 überein. Der Name der beiden Herren Respondenten hat im Kaiserstaate und auch im übrigen Deutschland einen zu guten Klang, um ihrem Botum nicht die Wichtigkeit einer bedeutenden Autorität zu verleihen.

51) Benfey, (Dr. jur. und Privatdozent in Göttingen.) Einiges über die Bedeutung des die Gräfliche Familie Bentinck betreffenden Bundesbeschlusses. Göttingen 1846.

Der Herr Verfasser hat sich in dieser gut geschriebenen kleinen Schrift leider nicht auf den staatsrechtlichen Standpunkt erhoben; und an die Verhältnisse nur einen römisch-rechtlichen Maßstab angelegt.

52) (Dieck und Eckenberg,) Abdruck der Revisionsduplik für den Herrn Reichsgrafen Gustav Adolf Bentinck gegen den Herrn Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck, betreffend die Successionsrechte in die Reichsgräflichen Bentinck'schen Herrschaften und Güter. Leipzig 1846. S. 361. 8.

53) Göhrum, Chr. G. (Dr. und Privatdozent in Tübingen.) Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände und den Rechtsbegriff des hohen Adels in Deutschland. Tübingen 1846. 2 Bände. 8.

Der erste Band beschäftigt sich mit den älteren Verhältnissen und

hat nur geschichtliche Bedeutung. In dem zweiten Bande wird die frühere Begriffsbestimmung des hohen Adels gegen die Abhandlung Nr. 14. vertheidigt. Dagegen wird eine spezielle Widerlegung und eine weitere Begründung des in Nr. 14. aufgestellten Begriffes des hohen Adels vorbereitet. Hier nur die Anmerkung, daß Herr G. das Ständeserhebungsrecht des Kaisers, ferner dessen in Beziehung auf die Grafenkollegien länger in Geltung gebliebenes Recht, die Rezeption eines Neuerhobenen zu dekretiren, dann die beigebrachten Urkunden, worin die Familie Ventinck als Reichsstand anerkannt worden ist, und endlich viele andere Belege aus der Reichsstaatspraxis des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts nicht genannt oder nicht genug gewürdigt hat. Hier nur vorläufig einige weitere Beweise für unseren Begriff, und wie die Bezeichnung: Reichsstand keineswegs von der wirklichen Session abhängig war. So erklärt Oesterreich auf dem Reichstage in Betreff des Fürsten von Eggenberg: „derselbe hätte die gefürstete Grafschaft Grabiska von Ferdinand II. gekauft... und wäre bei geschעהner Verkaufung... a superioritate domus Austriaeae erimiret, also für unmittelbaren Reichsstand zu halten.“ Also nur persönliche Würde und entsprechender Besitz. — Kaiser Ferdinand III. erhob den Herrn von Büren, um ihn zum Kammergerichtspräsidenten zu qualifiziren, zum *Immediat-Reichs-Stand*, wogegen der Wahlkonvent von 1648 an sich nichts einwandte, wenigstens nur in so weit, als diese Erhebung der landesfürstlichen Obrigkeit des Fürstbischofs von Paderborn präjudizirlich sein könnte. — Das kurfürstliche Kollegium äußerte in einem Gutachten über die Aufnahme des Fürsten Niccolomini in das Fürstenkolleg, „daß Sr. Fürstl. Gnaden nicht nur mit dem bloßen Fürstenprädikat begnadiget, sondern zu dem Reichsfürstenstand erhoben worden seien; was ganz mit dem in unserer Note 33 Bemerkten übereinstimmt. — Der Graf von Wartemberg, der 1738 wegen Irrungen über seinen Matrifkularenschlag aus dem Grafenkolleg ausgeschlossen war, wurde bei der Reichsdeputation von 1812 wegen seiner auf dem linken Rheinufer verlorenen Besitzungen als Reichsstand in der ersten Klasse entschädigt, weil ihm „vermöge Kaisers Privilegii das Recht der Reichs-

standschaft erteilt worden.“ — Solcher Beweise für unsere Behauptung werden noch mehrere erbracht werden.

54) Boden, August. Einige Mittheilungen und Bemerkungen in Bezug auf den Reichsgräflich Bentinck'schen Erbsolgestreit. Frankfurt a. M. 1847. S. 8. 8.

Der durch seine Bemühungen in dem Jordan'schen Prozesse rühmlich bekannte Herr Verfasser hat sich, durch Gefühle und jugendliche Eindrücke, zu einer, seine dankbaren Gefinnungen ehrenden, für die Sache aber ganz unerheblichen Meinungsäußerung über den Charakter des leztregierenden Grafen Bentinck, der Dame Sara, und des Pfarrers H. bestimmen lassen.

55) Eichhorn, K. F. (Dr. und Geheimer Obergerichtsrath.) Rechtsgutachten, betreffend die Succession in die reichsgräflich Bentinck'schen Herrschaften, Güter u. s. w., erteilt den 27. März 1829. Als Manuscript gedruckt. Heidelberg 1847. S. 32. 8.

Mit einem Namen wie Eichhorn, würde die beklagte Partei längst Staat gemacht haben, wenn es nicht mit seinem, erst nach achtzehn Jahren an das Tageslicht gezogenen Gutachten eine eigene Bewandniß hätte. Dasselbe enthält nämlich für den Beklagten mehr Nachtheiliges wie Gutes, und würde wahrscheinlich ganz und gar wider denselben ausgefallen sein, wenn dem Herrn Verfasser alle Materialien über die Aldenburg-Bentinck'schen Verhältnisse und Rechte, so wie sie jetzt vorliegen, mitgetheilt worden wären. Wir wollen nur auf ein Einziges aufmerksam machen. In dem Gutachten wird S. 6 die Meinung ausgesprochen, daß, wenn das Privatfürstenrecht auf die Verhältnisse des Bentinck'schen Hauses angewendet werden könne, jene Söhne (?) des leztregierenden Grafen notorisch und unstreitig unebenbürtig seien. Es ist ferner S. 8 bemerkt worden: daß sich das Bentinck'sche Geschlecht vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung, theils in dem wirklichen Genuß der sämtlichen Prärogativen, die den Charakter des Herrenstandes oder hohen Adels ausmachen, theils wenigstens, da es nur die Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit wirklich geltend machte, die zum Eintritt in

die Reichsstandschaft notwendige Aufnahme in eines der Reichsgrafenkollegien aber nicht nachsuchte, in dem Besiz der zur Erlangung derselben notwendigen Qualifikation besunden habe. Eichhorn meint dann S. 16, die Alben.-Bentink'sche Familie habe von ihrer Befugniß, sich in ein Grafenkolleg aufnehmen zu lassen, nie Gebrauch machen, sich also der Beschränkung des Ebenbürtigkeitsprinzips (welches derselbe nur den wirklich Rezipirten beimißt) nie unterwerfen wollen. Es waren ihm also alle Schritte in dieser Beziehung unbekannt. Hätte er aber gewußt, daß der Fideikommissstifter, nachdem er der Albenburgischen Familie die volle Qualifikation zur Reichsstandschaft gesichert hatte, selbst die notwendigen Schritte zu ihrer Aufnahme in das westphälische Grafenkolleg vornahm, hätte er das ganze planweise Verfahren desselben in dieser Beziehung im Zusammenhange gekannt, so würde er mit Jedermann zugeben müssen, daß nach dessen Intention die Familie seines Sohnes, als eine reichsständische, in den vollen Genuß ihres Reichsstandschaftsrechts gelangen sollte, und daher auch nach dieser nämlichen Intention unter keinem anderen als dem Privatfürstenrecht in ihren Familienbeziehungen stehen konnte. Daher auch in dem letzten Testamente bei der Einsetzung des Primogenitus der Zusatz: „so ferne derselbe qualifizirt.“

56) (Tabor) die Verhältnisse hoher deutscher Bundesversammlung in Betreff der usurpatorischen Regierung in der Bundesherrschaft Knipphausen und der Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses vom 15. Juni 1845 über den hohen Adel der Bentink'schen Familie. Als Manuscript gedruckt. 1847. S. 14. 4.

In dieser Schrift wird zu begründen gesucht, daß die Bundesversammlung berechtigt sei, dem faktischen Besizer von Knipphausen ihre Anerkennung zu versagen, der usurpatorischen Regierung in Knipphausen ein Ziel zu setzen, und zur Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 zu erklären, daß durch denselben die über der civilrichterlichen Kompetenz stehende Frage des hohen Adels der Bentink'schen Familie pro praeterito, wie pro futuro erledigt sei. — Der Verfasser

dieser Denkschrift sah ein Exemplar derselben, ohne den dazu gehörigen farbigen Umschlag, bei Herrn Hofrath Welcker, zu einer Zeit, wo die ganze Auflage, die auch bis jetzt nur in gezählten Exemplaren vertraulich mitgetheilt wurde, bis auf drei in sicherer Hand befindliche Exemplare in seinem Verschlusse war. Derselbe bemerkte dem Herrn Welcker sogleich, daß dies Exemplar ohne Umschlag nur auf unredliche Weise ihm hätte mitgetheilt werden können. Man hat später erfahren, daß der Beklagte, außer Herrn Welcker, solche Exemplare auch sonst mitgetheilt hatte. Der Druckereibesitzer, Herr Osterrieth zu Frankfurt, hat dem Verfasser auf Vorhalten dieses Umstandes erklärt; diese Exemplare könnten nur durch Entwendung aus seiner Druckerei gekommen sein. Der Verfasser theilte dieses Herrn Welcker in einem Schreiben mit, worin er zugleich die Erwartung aussprach, daß wenn auch Herr Welcker der Sache des Beklagten diene, er hoffentlich nicht zu schmutzigen Intriguen, zur Verhüllung einer Entwendung die Hand bieten, sondern sich darüber erklären werde, von wem er das entwendete Exemplar erhalten habe. Herr Welcker zog es vor, als Besizer entwendeten Eigenthums, keine Aufklärung darüber zu geben, auf welche Weise er dasselbe erhalten habe. — Das heißt doch wohl mit Aufopferung dem Beklagten dienen! Man war so wenig blöde, daß diese entwendete Schrift sogar in Zeitungsartikeln besprochen wurde, was zugleich die enge Verbindung dieser Herren Korrespondenten mit dem Beklagten beweiset.

57) Welcker, Karl, (Großherzoglich Badischer Hofrath und Professor zu Heidelberg.) Der Reichsgräfllich Bentinck'sche Erbfolgestreit rechtlich beurtheilt von Karl Welcker. Heidelberg 1847. S. 150. 8.

Wer sich mit der Berichtigung dieser Schrift befassen wollte, würde viel zu thun haben. Wir wollen hier nur die, am meisten offenliegenden mit wenigen Worten darzulegenden Mißgriffe der ersten elf Seiten bis zur runden Zahl von zweiundzwanzig, ohne jedoch damit auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, darlegen. 1) Herr Welcker sagt S. 1: im Bentinck'schen Streit vereinigten sich die schwierigsten Fragen des alten Reichsstaatsrechts mit denen des Bundesrechts. Und daß man

diese schwierigen Fragen einer richterlichen Entscheidung unterstellt hat, nennt Herr Welcker eine „Veraubungsklage;“ er will klar machen, daß der Kläger gegen Billigkeit und Recht seinen Vetter berauben wolle. — 2) S. 2 sagt Herr Welcker: der Kaiser habe Anton von Aldenburg legitimirt, in den Adelsstand, Freiherrnstand und zuletzt in den Reichsgrafenstand erhoben, „jedoch mit der Beschränkung, daß er seinem Vater nicht ebenbürtig sein und ihm nicht in die Regierung succediren solle.“ Keines der Kaiserlichen Diplome enthält diese Beschränkung, die ganze Behauptung ist Verwechslung. Der Kaiser hat dem Anton Aldenburg nicht die Aldenburgischen Familienrechte verliehen, und ihn daher auch nicht in Betreff der Aldenburgischen Besitzungen successionsfähig gemacht: allein er hat ihm mit der Reichsgrafenwürde und allen damit verbundenen Rechten, namentlich der Reichsstandschaft, den hohen Adelsstand verliehen, so daß mit Anton von Aldenburg eine neue hochadelige Familie begann, Allen ebenbürtig, deren Hausstatuten nicht ausdrücklich die Verbindung mit neufürstlichen oder neugräflichen Familien ausschlossen. So haben sich denn auch die Grafen von Aldenburg mit einer Gräfin von Sayn-Wittgenstein, einer Prinzessin La Trimouille, und einer Landgräfin von Hessen vermählen können. — 3) Seite 2 heißt es: die Reichsstandschaft habe „nach einer sonst seltenen Uebereinstimmung der staatsrechtlichen Schriftsteller aus der Zeit des deutschen Reichs“ den hohen Adel begründet; während bekannt ist, und Herr Welcker aus der Abhandlung Nr. 14 hätte entnehmen können, wie über den Begriff des hohen Adels zur Zeit des Reichs die größte Meinungsverschiedenheit unter den Schriftstellern herrschte. — 4) Seite 2 behauptet Herr Welcker, daß der neugeadelte Anton von Aldenburg die Reichsstandschaft nicht erworben habe. Wir wollen nicht zum hundertstenmal wiederholen, daß der Ausdruck: Reichsstandschaft auch das volle Reichsstandschaftsrecht; ohne daß die wirkliche Aufnahme erfolgt wäre, bezeichnet: allein ob Anton I. die Aufnahme wegen Barel, wenigstens auf eine kurze Zeit erwirkte oder nicht, ist noch nicht ermittelt; Ersteres aber wahrscheinlich. — 5) Nach Seite 2 soll Anton I. zur Zeit seiner Gräfung besitzlos gewesen sein. Dies ist dahin zu erläutern, daß Anton I. damals schon die Nachfolge in Kniphausen und Barel durch

Verträge zugesichert und, daß diese Nachfolge auch in einem dem Kaiser, als Mitbestimmungsgrund zur Grafenerhebung vorgelegten Testamente bestätigt worden war. — 6) Seite 3 spricht Herr Welcker von einem kreisständischen und reichsständischen Grafenkollegium. Ein besonderes kreisständisches Grafenkolleg gab es aber nicht; die Kreisstände führten in der Kreisversammlung Virilstimmen. — 7) Die Aldenburgische Familie habe nie das Recht der Reichsstandschaft erlangt (S. 3). Was war aber alsdann die Kaiserliche Verleihung derselben? — 8) „Die Familie sei nie zur Ausübung der Reichsstandschaft gelangt“ (S. 3). Wir haben gezeigt, daß die Vermuthung für das Gegentheil spricht (S. 103). — 9) Seite 3 in der Note behauptet Herr Welcker mehrere Hindernisse, die der Aufnahme Antons II. im Wege gestanden hätten: das Dekret des Grafenkollegs gedenkt aber nur des ostfriesischen Einspruchs, und bestimmt, daß die Aufnahme nur suspendirt bleiben solle, bis dieser Einspruch erledigt sein würde. — 10) Seite 4 macht Herr Welcker auf einen vermeintlichen Unterschied zwischen dem Anton Günther'schen Testamente und dem Grafendiplom aufmerksam, wobei er indessen verschweigt, daß das Grafendiplom nicht männliche Nachkommen zur Succession berief, sondern in rechter Ehe erzeugte und geborene männliche Leibeserben, ferner daß Anton Günther in seinem letzten Testamente ganz unmöglich von dem Grafendiplom hätte abweichen wollen, da dieses Testament im Wesentlichen ganz übereinstimmte mit seinem, dem Grafendiplome vorangegangenen, dem Kaiser vorgelegten, und in dem Grafendiplome bestätigten Testamente, daß Anton Günther an eine Abweichung gar nicht dachte, da er unter ehelichen Leibeserben nur in der Ehe erzeugte Leibeserben verstand; und daß die Berufung des Weibstammes nach Aussterben des Mannstammes nur das Grafendiplom ergänzt. — 11) Herr Welcker beruft sich darauf, daß in dem Grafendiplom „die zur Regierung tauglichen Agnaten“ zur Succession gerufen sind; im Testamente aber davon nichts stehe. In diesem steht aber ausdrücklich der Zusatz, daß der erstgeborene succediren solle, „so ferne derselbe qualifizirt,“ wodurch offenbar die Bestimmung des Grafendiplomes nicht nur in Bezug auf Regierungstauglichkeit, sondern auch auf die durch eheliche Geburt in rechter (d. h.

ebenbürtiger Ehe umfaßt wird. Der Beweis liegt darin, daß dieser Zusatz in den früheren Testamenten fehlt. — 12) Herr Welcker gibt Seite 4 zu verstehen, die Adoptions- und Erbeinsetzungsklausel des Aldenburgischen Grafendiploms sei bei der Ventinck'schen Familie nie zur Anwendung gekommen; während Anton II. seine Tochter und deren Descendenz einsetzte und die Erstere später noch ausdrücklich alle ihre Rechte auf ihre Söhne übertrug. Auch die Anzeige an den Kaiser geschah, daher auch der erste Graf Ventinck beim Reichshofrath als Erbgraf von Aldenburg anerkannt wurde. — 13) Ein freies Erbleben vererbt sich als solches noch nicht nach Civilrecht, wie Herr Welcker behauptet; dies wird ihm Eichhorn in seinem Privatrecht besätigen. — 14) Seite 5 scheint Herr Welcker einen Werth darauf zu legen, daß Kniphausen und Barel nicht als Grafschaften, sondern als Herrschaften bezeichnet wurden; dies ist aber für die Reichshandtschaftsverhältnisse ganz gleichgültig, wie Jedermann weiß. — 15) Die Rechte des Aldenburgischen Grafendiplomes sind ausdrücklich auch auf den Weibstamm erstreckt worden; die meisten derselben sind sogar realer Art, und konnten nur in Bezug auf die Herrschaften ertheilt werden, wurden auch bisher stets von der Ventinck'schen Familie behauptet und ausgeübt, daher es unrichtig ist, wenn Herr Welcker der Familie die Aldenburg'schen Rechte abspricht, und dafür nichts anderes zu sagen weiß, als: *foemina finis familiae*. — 16) Seite 5 theilt Herr Welcker den alten Irrthum, der Kniphausen als bloßes Rittergut bezeichnet, und dann meint er eben so irrig, daß reichsunmittelbare Grafschaften und Herrschaften auf Personen bürgerlichen Standes hätten übergehen und diese alle realen Herrschaftsrechte hätten ausüben können! Er verräth damit, daß er diesen Theil des Reichsstaatsrechtes gar nicht kennt. Die Landeshoheit konnte nie auf eine bürgerliche Person übergehen, und selbst für den niederen Adel war, um in die Landeshoheit zu succediren, Erhöhung in den Grafenstand erforderlich. Die Landeshoheit konnte aber nicht von dem Territorium getrennt und letzteres nicht ohne Erstere von einem zu dieser nicht qualifizirten Individuum besessen werden. — 17) Ueber alle Begriffe verwirrt und unwahr sind die Behauptungen Seite 5, in Betreff des „juristisch-klugen Fideikommissstifters,“ der sich gescheut haben soll, sein Fideikom-

miß zur Grundlage einer reichsständischen Adelswürde zu machen, weil er darin vielleicht eine Gefährdung! für seinen unehelichen unebenbürtigen Sohn erkannt hatte, daher habe er alle Verbindung des kaiserlichen Adelsdiplomes mit dem Fideikommiß zerföhrt. Um solchen Unfinn zu behaupten, muß ein Mann wie Herr Welcker total abwesend gewesen sein. Anton Günther hatte die reichsständische Adelswürde selbst nachgesucht, er hatte die reichsunmittelbaren Besitzungen, ausdrücklich zum Zwecke der Ausübung reichsständischer Rechte, erhandelt, er hat noch nach dem letzten Testamente die reichsständische Admissionsfache seines Sohnes eifrig betrieben, und sich dabei auf das Grafendiplom bezogen! Die reichsständische Adelswürde konnte seinen Sohn in seinen Besitzungen nur schügen, nicht gefährden, weil sie ihm die persönliche Qualifikation zu solchen Herrschaften sicherte. — 18) Seite 7 verschweigt Herr Welcker, daß der älteste Sohn der Sara Gerdes unter die unehelichen Kinder in das Taufregister eingetragen wurde. — 19) Ueber die Gewissensache spricht sich Herr Welcker unter Verschweigung aller dagegen vorgebrachten Beweise, so einseitig und partheiisch aus, daß dieses allein genügt, ihm die Bedeutung eines unbefangenen Beurtheilers zu nehmen. 20) Seite 10 schließt sich Herr Welcker an längst widerlegte Unwahrheiten an, indem er bei der Proklamation vom 16. und 18. October 1835 von bewaffneter Mannschaft und Erseizung der Burg, mit der von ihm selbst herrührenden Verbesserung des Sturmläutens spricht. Die Diener des Beklagten waren es, welche die Glocke zogen. — 21) Herr Welcker zeigt sich S. 10 sehr unvollkommen unterrichtet. Der Kläger hat gegen das Jenaer Erkenntniß nicht den Rekurs, sondern die Revisions- und Nichtigkeitbeschwerde ergriffen. 22) Herr Welcker hat das Berliner Abkommen nicht genau gelesen; sonst würde er S. 11 nicht aus demselben ableiten, daß dem Kläger, im Fall das zweite Erkenntniß das erste bestätigte, kein weiteres Rechtsmittel; dem Beklagten aber falls gegen ihn entschieden würde, noch ein weiteres Rekursmittel zustände. — 23) Bodenlose Phantasieen bringt Herr Welcker S. 11 vor, wenn er die Familienverbindung mit den in Holland und England naturalisirten Zweigen der Bentinck'schen Familie als Unterstützungs mittel des Klägers und seiner Brüder bezeichnet. Diesen Zweigen ist

ihre Sache ganz fremd geblieben. Auch wagt er hier den, für die hohen Regierungen beleidigenden durchaus ungegründeten Verdacht anzudeuten, daß sich dieselben in der Bentinck'schen Sache durch aristokratische Gunst, nicht durch ihre wohlgeprüfte rechtliche Ueberzeugung leiten ließen. Der Graf und seine Brüder waren an den deutschen Höfen fremd, und suchten deren Schutz nach ohne besondere Verwendung von Seiten ihrer Regierungen! Es kostete ihnen sogar bei Einzelnen Mühe Gehör zu erhalten, und erst die genauere Prüfung ihrer Angelegenheit, erst die Erkenntniß ihres Rechtes und der erlittenen Kränkung erwarb ihnen Theilnahme und Schutz. Das auf dieser S. 11 dem Großherzog von Oldenburg gespendete Shylock'sches Lob wird diesem schwerlich beneidet werden.

